Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2829

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

53 Bonn a. Rh., 5. April 1968

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 322. Sitzung am 5. April 1968 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 27. März 1968 verabschiedeten

Gesetzes über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen
— Drucksachen V/2360, V/2580 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

1 Anlage

Klaus Schütz

An den
Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 29. März 1968 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Klaus Schütz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über eine Statistik der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen

Der Bundesrat hat in seiner 314. Sitzung am 13. Oktober 1967 den Gesetzentwurf im ersten Durchgang abgelehnt. An der hierbei beschlossenen Begründung — Drucksache 489/67 (Beschluß) — wird festgehalten.

Die zusätzliche Arbeit der Finanzämter im Zusammenhang mit der Statistik geht über den Versand der Erhebungsvordrucke, die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und die Weiterleitung der Zählpapiere an die Statistischen Landesämter hinaus. Hinzu treten z. B. die Anmahnung nicht abgegebener Erhebungsvordrucke, die Prüfung, ob die Angaben mit denen in der Steuererklärung übereinstimmen, und die Berichtigung offensichtlich unrichtiger Angaben.

Das Ergebnis der statistischen Erhebung wird außerdem nicht rechtzeitig vorliegen, um, wie bezweckt, von den Sachverständigen zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausgewertet werden zu können. Für den Wert der Statistik spielen nämlich insbesondere die Gewinne der Körperschaften sowie die Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen mit höherem Einkommen eine besondere Rolle (vgl. Anlage 3 zu BT-Drucksache V/2360). Gerade den größeren Körperschaften und den Einkommensteuerpflichtigen mit höherem Einkommen müssen aber über die allgemeine Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärungen (30. September) hinaus in größerem Umfang wesentlich weiterreichende Einzelfristverlängerungen gewährt werden. Selbst die Bundesregierung erwartet das erste Zwischenergebnis der Statistik erst für November/Dezember eines jeden Jahres (vgl. Seite 6 des Kurzprotokolls über die 89. Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages am 25. Januar 1968). Der Sachverständigenrat muß jedoch sein Gutachten bereits spätestens am 15. November der Bundesregierung zuleiten (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), also entsprechende Zeit vorher seine Arbeit abgeschlossen haben. Die Befürchtung, daß das Ergebnis der statistischen Erhebung dem Sachverständigenrat nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, wird bestätigt, wenn in diesem Zusammenhang schon auf die Möglichkeit verwiesen werden muß, auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses Hochrechnungen durchzuführen (vgl. den Schriftlichen Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen — BT-Drucksache V/2580). Dem Sachverständigenrat kommt es jedoch gerade auf Unterlagen an, „die nicht schon veraltet und überholt sind, wenn sie aufgearbeitet vorliegen" (Jahresgutachten 1967, Vorwort Ziffer 12).

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz im Hinblick auf die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Verfahrensregelung gemäß Artikel 84 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.